

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christine Schneider (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 679^{*)}

Die **Kleine Anfrage 770** vom 29. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Nach Aussage der Landesregierung wurden die Wasserzähler der Brunnen in der Gemarkung Hochstadt am 27. April 2007 von der SGD Süd geprüft. Die Betriebsbücher, welche Angaben über das Entnahmedatum und die Entnahmemenge enthalten, wurden mit Schreiben vom 13. September 2006 und 29. Januar 2007 von der SGD Süd angefordert.

Der Gemeinderat Hochstadt hat bereits verschiedene Resolutionen verabschiedet, in denen gefordert wird, die Brunnentiefe mit Kamerabefahrung zu kontrollieren. Diese Resolutionen wurden der Landesregierung zugeleitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie kann die SGD Süd Wasserzähler überprüfen, wenn an den Brunnen keine Wasserzähler installiert sind, oder sitzen die Wasserzähler an einer anderen Stelle?
Wenn ja, dann bitte genaue Ortsangabe der Wasserzähler.
2. Wurden die angeforderten Betriebsbücher auch bei der SGD Süd vorgelegt?
 - a) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurden diese vorgelegt?
 - b) Wie kann die Entnahmemenge in den Betriebsbüchern dokumentiert werden, wenn an den Brunnen keine Wasserzähler vorhanden sind?
3. Liegt der Landesregierung die Resolution vom Gemeinderat Hochstadt vor, in der auf die Problematik der Brunnentiefe und der Entnahmemenge aufmerksam gemacht wird?
4. Wie erklärt sich die Landesregierung die Aussage von Ministerin Conrad (Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 650), dass eine Kameraabfahung nicht notwendig ist, obwohl der Landesregierung diesbezüglich eine Resolution des Gemeinderates Hochstadt vorliegt?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es wurde überprüft, ob die Brunnen mit einem Wasserzähler ausgestattet sind. Dies war nicht der Fall. Verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen der zuständigen Behörde in den wasserrechtlichen Bescheiden, die den Einbau eines Wasserzählers vorschreiben, sind die Landwirte als Betreiber der Brunnen.

^{*)} Hinweis der Landtagsverwaltung:
Vgl. Drucksache 15/1074.

Zu Frage 2:

Die angeforderten Betriebsbücher wurden am 29. September 2006, 10. Oktober 2006 bzw. 27. Februar 2007 vorgelegt. Die Wasserentnahmemenge kann auch in Abhängigkeit von der Leistung der Pumpe und den angegebenen Betriebsstunden annähernd aus den Betriebsbüchern ermittelt werden. Diese Methode wird häufig in der Praxis angewendet.

Zu Frage 3:

Die Resolution des Gemeinderates Hochstadt liegt dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vor. Sie wurde am 5. Februar 2007 beantwortet.

Zu Frage 4:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 650 (Drucksache 15/1001) der Fragestellerin dargelegt, wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mittels Lichtlot die Bohrtiefe überprüft. Eine zusätzliche Kamerabfahrung zur Überprüfung der Tiefe eines landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnens wäre insbesondere aufgrund der relativ hohen Kosten unverhältnismäßig.

Margit Conrad
Staatsministerin